

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 32/2020

6. August 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über die Verleihung der Sächsischen Verfassungsmedaille im Juli 2020 vom 20. Juli 2020 907

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei zu den amtlichen Veröffentlichungsblättern vom 21. Juli 2020 908

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: „Ausweitung der Arbeitszeit auf die Nachtzeit und auf den Samstag“ der Firma Stockmeier Chemie Eilenburg GmbH & Co. KG am Standort 04838 Eilenburg, Gustav-Adolf-Ring 5 Gz.: 44-8431/2248/5 vom 15. Juli 2020 912

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagerbehälters mit Tankwagen-Be- und -Entladung, einer Flaschenfüllanlage und eines Flaschenlagers der Firma Hoyer Asset Management GmbH & Co. KG am Standort 04158 Leipzig, Poststraße/Sattlerweg – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/20/6 vom 22. Juli 2020 913

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Hochwasserschutz an der Seidewitz in Pirna-Zuschendorf, linksseitige Gewässeraufweitung und Tieferlegung unterhalb der Gebäude Liebstädter Straße 51 bis unterhalb der Brücke Liebstädter Straße“ Gz.: C46_DD-0522/511/64 vom 23. Juli 2020 915

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Energie in Sachsen GmbH & Co. KG Anschluss des Motorheizkraftwerks Altchemnitz an die 110-kV-Freileitung Niederwiesa – Röhrsdorf Neubau Masten 1n und 57n Gz.: C32-0522/1178 vom 23. Juli 2020 916

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Satzungsänderung und Umbenennung der Stiftung „Diakonie-Sozialwerk Lausitz“ in „Diakonie Libera“ Gz.: 20-2244/20/3 vom 17. Juli 2020 917

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Internet-Veröffentlichung der Antragsunterlagen zur Verlängerung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes im bergrechtlichen Zulassungsverfahren zum Vorhaben „Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf“ auf den Gemarkungen der Gemeinden Boxberg/O.L., Schleife, Trebendorf, Weißkeißel und der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. des Landkreises Görlitz vom 23. Juli 2020 918

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Fahrzeugbeschaffung für die Feuerwehren zwischen den Gemeinden Kubuschütz, Malschwitz, Königswartha und Hochkirch vom 16. Juni 2020 920

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Fahrzeugbeschaffung für die Feuerwehren 920

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul und der Gemeinde Moritzburg zur Übernahme der Durchführung der Aufgabe als Widerspruchsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten durch die Große Kreisstadt Radebeul vom 28. November 2008 sowie über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul und der Gemeinde Moritzburg zur Übernahme der Durchführung der Aufgabe als Widerspruchsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten durch die Große Kreisstadt Radebeul vom 2. Juni 2020 vom 23. Juli 2020 923

Zweckvereinbarung..... 924

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Kurort Gohrisch vom 23. Juli 2020 927

Sächsischer Landtag
Bekanntmachung
des Sächsischen Landtags
über die Verleihung der Sächsischen Verfassungsmedaille
im Juli 2020
Vom 20. Juli 2020

Der Präsident des Sächsischen Landtags hat in Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste um die freiheitliche demokratische Entwicklung im Freistaat Sachsen am 18. Juli 2020

Herrn Roland Ermer, Bernsdorf
Herrn Stefan Fraas, Plauen

Herrn Heinz Galle, Schildau
Herrn Dr. Mordechay Lewy, Bonn
Frau Prof. Dr. Rosemarie Pohlack, Radebeul
Herrn Friedrich-Wilhelm von Rauch, Berlin
Frau Dorit Seichter, Zwickau

mit der Sächsischen Verfassungsmedaille ausgezeichnet.

Dresden, den 20. Juli 2020

Der Direktor beim Sächsischen Landtag
Dr. Christopher Metz

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
zu den amtlichen Veröffentlichungsblättern

Vom 21. Juli 2020

Die Termine zu den Einsendeschlüssen und zur Auto-
renkorrektur sowie die Erscheinungstage für das Sächsische
Amtsblatt mit Amtlichem Anzeiger und für das Ministerial-

blatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für das
Jahr 2021 werden in der Anlage bekannt gegeben.

Dresden, den 21. Juli 2020

Sächsische Staatskanzlei
Bechtel
Referatsleiterin

Einsendeschluss, Autorenkorrektur und Erscheinungstage im Jahr 2021 Sächsisches Amtsblatt mit Amtlichem Anzeiger

Num- mer	Einsendeschluss Sächsische Staatskanzlei		Einsendeschluss SAXONIA Verlag GmbH		Autorenkorrektur				Erscheinungstag	
	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	von	bis ¹	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit
	In der Regel an folgenden Werktagen (Ausnahmen im Fettdruck)									
	donnerstags		freitags		dienstags	donnerstags				donnerstags
1	Fr 18.12.2020	12:00 Uhr	Mo 21.12.2020	12:00 Uhr	Mi 23.12.2020	Di 29.12.2020		12:00 Uhr		07.01.2021
2	Di 29.12.2020	12:00 Uhr	Mi 30.12.2020	12:00 Uhr	05.01.2021	07.01.2021		12:00 Uhr		14.01.2021
3	07.01.2021	12:00 Uhr	08.01.2021	12:00 Uhr	12.01.2021	14.01.2021		12:00 Uhr		21.01.2021
4	14.01.2021	12:00 Uhr	15.01.2021	12:00 Uhr	19.01.2021	21.01.2021		12:00 Uhr		28.01.2021
5	21.01.2021	12:00 Uhr	22.01.2021	12:00 Uhr	26.01.2021	28.01.2021		12:00 Uhr		04.02.2021
6	28.01.2021	12:00 Uhr	29.01.2021	12:00 Uhr	02.02.2021	04.02.2021		12:00 Uhr		11.02.2021
7	04.02.2021	12:00 Uhr	05.02.2021	12:00 Uhr	09.02.2021	11.02.2021		12:00 Uhr		18.02.2021
8	11.02.2021	12:00 Uhr	12.02.2021	12:00 Uhr	16.02.2021	18.02.2021		12:00 Uhr		25.02.2021
9	18.02.2021	12:00 Uhr	19.02.2021	12:00 Uhr	23.02.2021	25.02.2021		12:00 Uhr		04.03.2021
10	25.02.2021	12:00 Uhr	26.02.2021	12:00 Uhr	02.03.2021	04.03.2021		12:00 Uhr		11.03.2021
11	04.03.2021	12:00 Uhr	05.03.2021	12:00 Uhr	09.03.2021	11.03.2021		12:00 Uhr		18.03.2021
12	11.03.2021	12:00 Uhr	12.03.2021	12:00 Uhr	16.03.2021	18.03.2021		12:00 Uhr		25.03.2021
13	18.03.2021	12:00 Uhr	19.03.2021	12:00 Uhr	23.03.2021	25.03.2021		12:00 Uhr		01.04.2021
14	Di 23.03.2021	12:00 Uhr	Mi 24.03.2021	12:00 Uhr	Fr 26.03.2021	Di 30.03.2021		12:00 Uhr		08.04.2021
15	Di 30.03.2021	12:00 Uhr	Mi 31.03.2021	12:00 Uhr	06.04.2021	08.04.2021		12:00 Uhr		15.04.2021
16	08.04.2021	12:00 Uhr	09.04.2021	12:00 Uhr	13.04.2021	15.04.2021		12:00 Uhr		22.04.2021
17	15.04.2021	12:00 Uhr	16.04.2021	12:00 Uhr	20.04.2021	22.04.2021		12:00 Uhr		29.04.2021
18	22.04.2021	12:00 Uhr	23.04.2021	12:00 Uhr	27.04.2021	29.04.2021		12:00 Uhr		06.05.2021
19	29.04.2021	12:00 Uhr	30.04.2021	12:00 Uhr	04.05.2021	06.05.2021		12:00 Uhr		Fr 14.05.2021
20	Mi 05.05.2021	12:00 Uhr	Do 06.05.2021	12:00 Uhr	Mo 10.05.2021	Mi 12.05.2021		12:00 Uhr		20.05.2021
21	Di 11.05.2021	12:00 Uhr	Mi 12.05.2021	12:00 Uhr	Mo 17.05.2021	Mi 19.05.2021		12:00 Uhr		27.05.2021
22	Mi 19.05.2021	12:00 Uhr	Do 20.05.2021	12:00 Uhr	25.05.2021	27.05.2021		12:00 Uhr		03.06.2021
23	27.05.2021	12:00 Uhr	28.05.2021	12:00 Uhr	01.06.2021	03.06.2021		12:00 Uhr		10.06.2021
24	03.06.2021	12:00 Uhr	04.06.2021	12:00 Uhr	08.06.2021	10.06.2021		12:00 Uhr		17.06.2021
25	10.06.2021	12:00 Uhr	11.06.2021	12:00 Uhr	15.06.2021	17.06.2021		12:00 Uhr		24.06.2021

26	17.06.2021	12:00 Uhr	18.06.2021	12:00 Uhr	22.06.2021	24.06.2021	12:00 Uhr	01.07.2021
27	24.06.2021	12:00 Uhr	25.06.2021	12:00 Uhr	29.06.2021	01.07.2021	12:00 Uhr	08.07.2021
28	01.07.2021	12:00 Uhr	02.07.2021	12:00 Uhr	06.07.2021	08.07.2021	12:00 Uhr	15.07.2021
29	08.07.2021	12:00 Uhr	09.07.2021	12:00 Uhr	13.07.2021	15.07.2021	12:00 Uhr	22.07.2021
30	15.07.2021	12:00 Uhr	16.07.2021	12:00 Uhr	20.07.2021	22.07.2021	12:00 Uhr	29.07.2021
31	22.07.2021	12:00 Uhr	23.07.2021	12:00 Uhr	27.07.2021	29.07.2021	12:00 Uhr	05.08.2021
32	29.07.2021	12:00 Uhr	30.07.2021	12:00 Uhr	03.08.2021	05.08.2021	12:00 Uhr	12.08.2021
33	05.08.2021	12:00 Uhr	06.08.2021	12:00 Uhr	10.08.2021	12.08.2021	12:00 Uhr	19.08.2021
34	12.08.2021	12:00 Uhr	13.08.2021	12:00 Uhr	17.08.2021	19.08.2021	12:00 Uhr	26.08.2021
35	19.08.2021	12:00 Uhr	20.08.2021	12:00 Uhr	24.08.2021	26.08.2021	12:00 Uhr	02.09.2021
36	26.08.2021	12:00 Uhr	27.08.2021	12:00 Uhr	31.08.2021	02.09.2021	12:00 Uhr	09.09.2021
37	02.09.2021	12:00 Uhr	03.09.2021	12:00 Uhr	07.09.2021	09.09.2021	12:00 Uhr	16.09.2021
38	09.09.2021	12:00 Uhr	10.09.2021	12:00 Uhr	14.09.2021	16.09.2021	12:00 Uhr	23.09.2021
39	16.09.2021	12:00 Uhr	17.09.2021	12:00 Uhr	21.09.2021	23.09.2021	12:00 Uhr	30.09.2021
40	23.09.2021	12:00 Uhr	24.09.2021	12:00 Uhr	28.09.2021	30.09.2021	12:00 Uhr	07.10.2021
41	30.09.2021	12:00 Uhr	01.10.2021	12:00 Uhr	05.10.2021	07.10.2021	12:00 Uhr	14.10.2021
42	07.10.2021	12:00 Uhr	08.10.2021	12:00 Uhr	12.10.2021	14.10.2021	12:00 Uhr	21.10.2021
43	14.10.2021	12:00 Uhr	15.10.2021	12:00 Uhr	19.10.2021	21.10.2021	12:00 Uhr	28.10.2021
44	21.10.2021	12:00 Uhr	22.10.2021	12:00 Uhr	26.10.2021	28.10.2021	12:00 Uhr	04.11.2021
45	28.10.2021	12:00 Uhr	29.10.2021	12:00 Uhr	02.11.2021	04.11.2021	12:00 Uhr	11.11.2021
46	Mi 03.11.2021	12:00 Uhr	Do 04.11.2021	12:00 Uhr	Mo 08.11.2021	Mi 10.11.2021	12:00 Uhr	18.11.2021
47	Mi 10.11.2021	12:00 Uhr	Do 11.11.2021	12:00 Uhr	Mo 15.11.2021	18.11.2021	12:00 Uhr	25.11.2021
48	18.11.2021	12:00 Uhr	19.11.2021	12:00 Uhr	23.11.2021	25.11.2021	12:00 Uhr	02.12.2021
49	25.11.2021	12:00 Uhr	26.11.2021	12:00 Uhr	30.11.2021	02.12.2021	12:00 Uhr	09.12.2021
50	02.12.2021	12:00 Uhr	03.12.2021	12:00 Uhr	07.12.2021	09.12.2021	12:00 Uhr	16.12.2021
51	09.12.2021	12:00 Uhr	10.12.2021	12:00 Uhr	14.12.2021	16.12.2021	12:00 Uhr	23.12.2021
52	Mi 15.12.2021	12:00 Uhr	Do 16.12.2021	12:00 Uhr	Mo 20.12.2021	Mi 22.12.2021	12:00 Uhr	30.12.2021

¹ Für Rechtsverordnungen, wenn die Verkündung im Sächsischen Amtsblatt durch Gesetz bestimmt ist, sowie für Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, der Staatskanzlei und der Staatsministerien von grundsätzlicher Bedeutung gemäß Ziffer III Nummer 2 Buchstabe a und b der VwV Veröffentlichungsblätter vom 6. November 2018 (SächsABl. S. 1342, 1455), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S. 334), gelten abweichende Termine für die Autorenkorrektur. Diese werden von der Staatskanzlei jeweils gesondert mitgeteilt.

Einsendeschluss, Autorenkorrektur und Erscheinungstage 2021 Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

Num- mer	Einsendeschluss Sächsische Staatskanzlei		Einsendeschluss SAXONIA Verlag GmbH		Autorenkorrektur				Erscheinungstag	
	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	von Tag	bis Tag	Uhrzeit	Tag		
	In der Regel an folgenden Werktagen (Ausnahmen im Fettdruck)									
	donnerstags		freitags		dienstags	donnerstags				
1	Mi 13.01.2021	11:00 Uhr	Do 14.01.2021	12:00 Uhr	19.01.2021	21.01.2021	18:00 Uhr	28.01.2021 (SBV)		
2	21.01.2021	12:00 Uhr	22.01.2021	12:00 Uhr	26.01.2021	28.01.2021	12:00 Uhr	04.02.2021		
3	18.02.2021	12:00 Uhr	19.02.2021	12:00 Uhr	23.02.2021	25.02.2021	12:00 Uhr	04.03.2021		
4	18.03.2021	12:00 Uhr	19.03.2021	12:00 Uhr	23.03.2021	25.03.2021	12:00 Uhr	01.04.2021		
5	22.04.2021	12:00 Uhr	23.04.2021	12:00 Uhr	27.04.2021	29.04.2021	12:00 Uhr	07.05.2021		
6	Mi 19.05.2021	12:00 Uhr	Do 20.05.2021	12:00 Uhr	25.05.2021	27.05.2021	12:00 Uhr	03.06.2021		
7	17.06.2021	12:00 Uhr	18.06.2021	12:00 Uhr	22.06.2021	24.06.2021	12:00 Uhr	01.07.2021		
8	22.07.2021	12:00 Uhr	23.07.2021	12:00 Uhr	27.07.2021	29.07.2021	12:00 Uhr	05.08.2021		
9	19.08.2021	12:00 Uhr	20.08.2021	12:00 Uhr	24.08.2021	26.08.2021	12:00 Uhr	02.09.2021		
10	23.09.2021	12:00 Uhr	24.09.2021	12:00 Uhr	28.09.2021	30.09.2021	12:00 Uhr	07.10.2021		
11	21.10.2021	12:00 Uhr	22.10.2021	12:00 Uhr	26.10.2021	28.10.2021	12:00 Uhr	04.11.2021		
12	18.11.2021	12:00 Uhr	19.11.2021	12:00 Uhr	23.11.2021	25.11.2021	12:00 Uhr	02.12.2021		

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: „Ausweitung der Arbeitszeit auf die Nachtzeit und auf den Samstag“ der Firma Stockmeier Chemie Eilenburg GmbH & Co. KG am Standort 04838 Eilenburg, Gustav-Adolf-Ring 5

Gz.: 44-8431/2248/5

Vom 15. Juli 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Stockmeier Chemie Eilenburg GmbH & Co. KG, 04838 Eilenburg, Gustav-Adolf-Ring 5 beantragte mit Datum vom 12. März 2020 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen (Peressigsäure) und Mischen/Umfüllen von Bioziden sowie zur Lagerung von organischen und anorganischen Chemikalien durch die Ausweitung der Arbeitszeit auf die Nachtzeit und auf den Samstag in 04838 Eilenburg, Gustav-Adolf-Ring 5, Gemarkung Kospa-Pressen, Flur 2, Flurstücke 93/8, 106/8, 108/14, 108/40 und 108/42. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummern 4.1.2, 4.2 und 9.3.1 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Anlage ist der Nummer 4.2 und 9.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen: Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich weder Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit oder besonderen Nutzungs- und Schutzkriterien, noch sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb mit erweiterter Arbeitszeit nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Emissionen an Luftschadstoffen erhöhen sich durch das Vorhaben nicht und es treten keine zusätzlichen Geräuschbelastungen im Nachtzeitraum an den maßgeblichen Immissionsorten auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 15. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
komm. Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung
und den Betrieb eines Flüssiggaslagerbehälters
mit Tankwagen-Be- und -Entladung,
einer Flaschenfüllanlage und eines Flaschenlagers
der Firma Hoyer Asset Management GmbH & Co. KG
am Standort 04158 Leipzig, Poststraße/Sattlerweg
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

Gz.: 44-8431/20/6

Vom 22. Juli 2020

Mit Datum vom 12. Februar 2018 beantragte die Firma Hoyer Asset Management GmbH & Co. KG in 27374 Visselhövede, Rudolf-Diesel-Straße 1 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagerbehälters für circa 48 t Propan mit Tankwagen-Be- und -Entladung, einer Flaschenfüllanlage mit vier Waagen und eines Flaschenlagers mit maximal 100 t am Standort 04158 Leipzig, Poststraße/Sattlerweg, Gemarkung Lützschena, Flurstücke 818/9, 816, 812 und 789.

Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in Verbindung mit der Nummer 9.1.1.1 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Flüssiggasanlage der Anlage soll im II. Quartal 2021 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, 04107 Leipzig, Braustraße 2.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntma-

chung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

**13. August 2020
bis einschließlich 14. September 2020**

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgender Stelle aus:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz,
Referat Immissionsschutz,
Zimmer 404, Braustraße 2 in 04107 Leipzig
Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten:

Der Zutritt zum Auslegungsraum kann jeweils immer nur einer Person gewährt werden. Um lange Wartezeiten und Personenansammlungen zu vermeiden, sollte daher vor der Einsichtnahme in die Planunterlagen ein Termin vereinbart werden. Vor Zutritt zum Auslegungsraum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund-Nasenschutz bei der Einsichtnahme wird hingewiesen.

Ihre Terminanfrage für die Einsichtnahme bei der Landesdirektion Sachsen richten Sie bitte an die Landesdirektion Sachsen, Referat 44 Immissionsschutz, E-Mail: mandy.flick@lds.sachsen.de, Telefonnummer 0341 9774434.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

**13. August 2020
bis einschließlich 28. September 2020**

schriftlich oder elektronisch bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name

und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

12. Oktober 2020 ab 10:00 Uhr

in der Landesdirektion Sachsen, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, Raum 427 bestimmt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Leipzig, den 22. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Hochwasserschutz an der Seidewitz in Pirna-Zuschendorf,
linksseitige Gewässeraufweitung und Tieferlegung
unterhalb der Gebäude Liebstädter Straße 51
bis unterhalb der Brücke Liebstädter Straße“**

Gz.: C46_DD-0522/511/64

Vom 23. Juli 2020

Gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, in Verbindung mit § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Oberes Elbtal, hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 23. Oktober 2015 einen Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung des Vorhabens gestellt. Das Vorhaben „Hochwasserschutz an der Seidewitz in Pirna-Zuschendorf, linksseitige Gewässeraufweitung und Tieferlegung unterhalb der Gebäude Liebstädter Straße 51 bis unterhalb der Brücke Liebstädter Straße“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung); demnach wurde durch die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a Satz 1, § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit

der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen am 22. Juli 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 23. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben
der eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG
Anschluss des Motorheizkraftwerks Altchemnitz
an die 110-kV-Freileitung Niederwiesa – Röhrsdorf
Neubau Masten 1n und 57n**

Gz.: C32-0522/1178

Vom 23. Juli 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 13. Juli 2020 für das Vorhaben „Anschluss des Motorheizkraftwerks Altchemnitz an die 110-kV-Freileitung Niederwiesa – Röhrsdorf“ einen Antrag auf standortbezogene Vorprüfung nach §§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Das Vorhaben liegt in der Stadt Chemnitz, in der Gemarkung Altchemnitz.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen

durchgeführt. Die erste Prüfungsstufe hat ergeben, dass für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit hat sich die Pflicht zur Durchführung der zweiten Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erübrigt.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Chemnitz, den 23. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Satzungsänderung und Umbenennung der Stiftung
„Diakonie-Sozialwerk Lausitz“ in „Diakonie Libera“**

Gz.: 20-2244/20/3

Vom 17. Juli 2020

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 26. Juni 2020 wurde die vom Stiftungsrat der Stiftung Diakonie-Sozialwerk Lausitz im schriftlichen Beschlussverfahren im März 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung Diakonie-Sozialwerk Lausitz (Diakonie Libera) in der Fassung vom 12. März 2020 genehmigt. Mit der Satzungsänderung wurde der Name der Stiftung in „Diakonie Libera“ umbenannt und der Stiftungszweck neu formuliert. Die Satzung legt den Zweck der Stiftung wie folgt fest:

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne

des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens, des Gesundheitswesens und der Hilfe für Flüchtlinge. Die Stiftung führt die bisher vom Diakonie-Sozialwerk e.V. wahrgenommenen Aufgaben fort.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 17. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Internet-Veröffentlichung der Antragsunterlagen zur Verlängerung des fakultativen Rahmenbetriebsplanes im bergrechtlichen Zulassungsverfahren zum Vorhaben „Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf“ auf den Gemarkungen der Gemeinden Boxberg/O.L., Schleife, Trebendorf, Weißkeißel und der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. des Landkreises Görlitz

Vom 23. Juli 2020

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Lausitz Energie Bergbau AG mit Sitz am Leagplatz 1 in 03050 Cottbus vom 27. Februar 2020 unter dem Aktenzeichen PGBK-0522/546 ein bergrechtliches Zulassungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, durch.

II.

Gegenstand des Zulassungsverfahrens ist die Verlängerung des 1994 zugelassenen und gegenwärtig bis 2026 befristeten fakultativen Rahmenbetriebsplanes zum Vorhaben „Weiterführung des Tagebaues Nochten 1994 bis Auslauf“, in welchem die Inanspruchnahme des Abbaubereiches 1 zugelassen wurde. Bei den zum damaligen Zeitpunkt zugrunde gelegten voraussichtlichen Jahresfördermengen sollte die Auskohlung des Abbaubereiches 1 bis 2026 erfolgt sein. Nach dem gegenwärtigen Abbaustand und unter Berücksichtigung aktueller Förderzahlen wird für die vollständige Gewinnung der Vorräte im AG 1 jedoch ein längerer Zeitraum benötigt.

Es handelt sich dabei um eine rein zeitliche Verlängerung der Gewinnung und der Wiedernutzbarmachung ohne wesentliche Änderungen des Vorhabens oder dessen Abbaugrenzen.

Das Vorhaben beziehungsweise dessen Auswirkungsbereich befindet sich in den Landkreisen Bautzen und Görlitz und betrifft die Große Kreisstadt Weißwasser O./L. und die Gemeinden Boxberg/O.L., Schleife, Spreetal, Trebendorf, Weißkeißel.

III.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 48 Absatz 2 Satz 3 des Bundesberggesetzes entschieden, den Plan ausulegen. Gemäß § 48 Absatz 2 Satz 3 des Bundesberggesetzes tritt in diesem Falle das Sächsische Oberbergamt an die Stelle der Gemeinde. Die Antragsunterlagen können in der Zeit vom

**Freitag, dem 28. August 2020 bis einschließlich
Montag, dem 28. September 2020,**

im Internet unter <https://www.oba.sachsen.de/692.htm> abgerufen werden (Auslegungsfrist).

IV.

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie in Sachsen verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen sowie der im Sächsischen Oberbergamt geltenden Regelungen zum Krisenplan Stufe 2 ist eine öffentliche Auslegung von Unterlagen und/oder Entscheidungen im Sächsischen Oberbergamt derzeit nicht möglich. Die Genehmigungsbehörde hat sich daher nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherungsgesetzes dazu entschieden, auf die physische Auslegung der Antragsunterlagen zu verzichten und diese durch Veröffentlichung im Internet zu ersetzen (siehe soeben III.). Da möglicherweise nicht alle Personen über einen Zugang zum Internet verfügen, stellt das Sächsische Oberbergamt während der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 2 des Planungssicherungsgesetzes folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung:

In den Räumlichkeiten des Sächsischen Oberbergamtes, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg, Raum 123 können innerhalb der Dienstzeiten die Antragsunterlagen an einem hierfür separat eingerichteten PC eingesehen werden. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden und die Einhaltung der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zu gewährleisten, bitten wir mindestens einen Tag vor der gewünschten Einsichtnahme um telefonische Ankündigung (03731-372 9002).

In diesem Zusammenhang sind derzeit nachfolgende Anforderungen für die persönliche Einsichtnahme, zur Minimierung des Infektionsrisikos, unbedingt zu beachten:

- Die persönliche Einsichtnahme besonders gesundheitlich gefährdeter Personen ist ausgeschlossen.
- Von einer persönlichen Einsichtnahme von Personen mit Erkältungssymptomen ist generell abzusehen.
- Es darf keine persönliche Einsicht von Personen stattfinden, die innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Besprechungstermin Kontakt mit Personen hatten, bei denen eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde oder die mittlerweile in Quarantäne sind.
- Innerhalb des Sächsischen Oberbergamtes ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Vor dem Raum, in welchem die Einsicht stattfindet, steht ein Mittel zur Handdesinfektion für Sie bereit. Es wird darum gebeten, dieses vor dem Betreten des Besprechungsraumes zu benutzen.

In begründeten Einzelfällen, etwa, wenn Personen eine Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Sächsischen Oberbergamtes und im Internet unzumutbar ist, kann auf Antrag ausnahmsweise auch eine postalische Versendung der Antragsunterlagen erfolgen. In diesem Fall bitten wir um telefonische Meldung unter der oben angegebenen Telefonnummer bis spätestens 20. August 2020.

V.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gemäß § 48 Absatz 2 Satz 3 des Bundesberggesetzes in Verbindung mit § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Montag, den 12. Oktober 2020

bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendungen und Äußerungen können schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Die Einwendungen und Äußerungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift der jeweiligen Person enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang

und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentumsbeeinträchtigungen in den Einwendungen oder Äußerungen möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden. Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen oder Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Mit Ablauf der oben genannten Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 57a Absatz 1 Satz 4 des Bundesberggesetzes in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).
3. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Sächsische Oberbergamt als Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Während der Corona-Pandemie kann die Auslegung der Entscheidung bis zum 31. März 2021 durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden (§§ 2, 3 des Planungssicherstellungsgesetzes).

Freiberg, den 23. Juli 2020

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Bautzen
über die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zur gemeinsamen Fahrzeugbeschaffung für die Feuerwehren
zwischen den Gemeinden Kubschütz, Malschwitz,
Königswartha und Hochkirch**

Vom 16. Juni 2020

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinden Kubschütz, Malschwitz, Königswartha und Hochkirch hat mit Bescheid vom 16. Juni 2020 (Az.: 15.2-030.019:19-Kub-Mal-Köw-Hok) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

„Die zwischen den Gemeinden Kubschütz, Malschwitz, Königswartha und Hochkirch abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 5. März 2020, 4. März 2020, 10. März 2020 und 12. März 2020 zur gemeinsamen Fahrzeugbeschaffung für die Feuerwehren wird genehmigt.“

Die Zweckvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 16. Juni 2020

Landratsamt Bautzen
Michael Haig
Landrat

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur gemeinsamen Fahrzeugbeschaffung für die Feuerwehren**

Auf der Grundlage von § 71 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der jeweils gültigen Fassung schließen

die Gemeinde Kubschütz
Mittelweg 3, 02627 Kubschütz
vertreten durch den Bürgermeister Olaf Reichert

die die Gemeinde Malschwitz
Dorfplatz 29, 02694 Malschwitz
vertreten durch den Bürgermeister Matthias Seidel

die die Gemeinde Königswartha
Bahnhofstraße 4, 02699 Königswartha
vertreten durch den Bürgermeister Swen Nowotny

– im Folgenden Vertragspartner genannt –

sowie die Gemeinde Hochkirch
Karl-Marx-Straße 16–17, 02627 Hochkirch
vertreten durch den Bürgermeister Norbert Wolf

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

Die Gemeinde Hochkirch und die Vertragspartner arbeiten bei der Ausschreibung und Vergabe einer gemeinsamen

Beschaffung von Fahrzeugen für alle Beteiligten dieses Vertrages zusammen.

Die Vertragspartner beauftragen die Gemeinde Hochkirch mit der Durchführung der Beschaffung von fünf Tanklöschfahrzeugen TLF 3000 nach Maßgabe der in dieser Vereinbarung festgelegten Regelungen, wovon die Gemeinde Malschwitz zwei Fahrzeuge und die übrigen Vertragspartner jeweils ein Fahrzeug übernehmen.

Die Gemeinde Hochkirch koordiniert alle damit zusammenhängenden Maßnahmen und Abstimmungen zwischen den Vertragspartnern sowie beteiligten Behörden, Dienstleistern und Firmen.

**§ 2
Träger der Aufgabe**

(1) Alle Beteiligten sind gemäß § 3 Ziffer 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung, in ihrem Territorium Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und damit zuständig für die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen zur Ausstattung der örtlichen Feuerwehren.

(2) Durch die Beauftragung gemäß § 1 bleibt die Zuständigkeit der Beteiligten als Träger der Aufgabe unberührt.

§ 3 Grundsätze

(1) Es wird eine gemeinsame Beschaffung von gleichartigen Einsatzfahrzeugen auf der Grundlage eines einheitlichen Leistungsverzeichnisses im Sinne von Ziffer V Nummer 3 b der Richtlinie der Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Richtlinie Feuerwehrförderung – RLFw) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

(2) Die Beteiligten tragen die Kosten für die Beschaffung in dem auf sie entfallenden Umfang. Der Kostenanteil richtet sich nach der Fahrzeuganzahl. Die Auszahlung an den Lieferanten erfolgt durch jeden Beteiligten in eigener Verantwortung.

(3) Erforderliche Gremienbeschlüsse erwirken die Beteiligten in eigener Zuständigkeit.

(4) Alle Beteiligten verpflichten sich, erhaltene Fördermittel ausschließlich für den Zweck der Beschaffung der Einsatzfahrzeuge gemäß Absatz 1 zu verwenden.

(5) Die Gemeinde Hochkirch handelt im Auftrag der jeweiligen Vertragspartner.

(6) Alle mit der Vergabe befassten Mitarbeiter der Beteiligten sind im Rahmen der tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(7) Die Beteiligten stimmen Presseerklärungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung der Auftragsvergabe vorab gemeinsam ab.

§ 4 Durchführung der Beschaffungsmaßnahme

(1) Die Gemeinde Hochkirch führt die Beschaffungsmaßnahme durch. Dazu koordiniert sie alle erforderlichen Schritte, erstellt einen Terminplan und bereitet das Vergabeverfahren vor.

(2) Die Beteiligten erstellen die Vergabeunterlagen, insbesondere das Leistungsverzeichnis und die Regelungen zur Wertung der Angebote, gemeinsam. Die Verfahrensweise wird auf der Fachebene abgestimmt.

(3) Vor Beginn des Vergabeverfahrens bestätigen die Vertragspartner gegenüber der Gemeinde Hochkirch, dass sie

- der Durchführung des Vergabeverfahrens auf der Grundlage der erstellten Vergabeunterlagen (Leistungsverzeichnis, Bewertungskriterien, Vertragsbedingungen) zustimmen und
- dass die erforderlichen finanziellen Mittel für den auf sie entfallenden Leistungs- und Kostenanteil zur Verfügung stehen.

(4) Die Gemeinde Hochkirch führt das Vergabeverfahren auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen durch. Zusätzlich wird zur Begleitung des Verfahrens ein externer Dienstleister beauftragt. Dazu schließt die Gemeinde Hochkirch mit der Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V., Mügelner Str. 40, 01237 Dresden, einen Geschäftsbesorgungsvertrag ab. Die Regelung von § 3 Absatz 2 Satz 1 – 2 gilt entsprechend.

(5) Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die Angebote durch die Gemeinde Hochkirch geprüft und ausgewertet. Die abschließende Bewertung und die Erarbeitung eines Vergabevorschlages erfolgt durch die Beteiligten gemeinsam; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Nach Erarbeitung des Vergabevorschlages legen alle Beteiligten den Vorschlag zur Gesamtvergabe ihren jeweils zuständigen Beschlussgremien zur Entscheidung vor.

(7) Den Lieferauftrag an den obsiegenden Bewerber erteilt die Gemeinde Hochkirch im Auftrag und namens der Vertragspartner unter Angabe des auf jeden Vertragspartner entfallenden Leistungsumfangs und Kostenanteils.

(8) Nach Beauftragung der Leistung fungiert die Gemeinde Hochkirch als zentraler Ansprechpartner für den Auftragnehmer. Sie führt auch den gesamten, im Rahmen der Realisierung des Auftrages erforderlichen Schriftverkehr mit dem Auftragnehmer. Die Vertragspartner benennen gegenüber der Gemeinde einen fachkundigen Ansprechpartner, mit dem Anfragen des Auftragnehmers abgestimmt und beantwortet werden.

(9) Die technische Güteprüfung der Leistung erfolgt federführend durch die Gemeinde Hochkirch unter Beteiligung der Vertragspartner.

(10) Die formelle Abnahme erfolgt durch die Beteiligten für den jeweils auf sie entfallenden Leistungsumfang. Gewährleistungsansprüche machen die Beteiligten gegenüber dem Auftragnehmer in eigener Zuständigkeit geltend.

§ 5 Fördermittel

(1) Auf der Grundlage von Ziffer VI Nummer 3 Sätze 2 bis 4 RLFw werden Fördermittel für die Gesamtmaßnahme durch die Gemeinde Hochkirch beantragt, zur Auszahlung abgefordert und abgerechnet.

(2) Auszahlungsanträge für zugewiesene Fördermittel stellt die Gemeinde Hochkirch. Die Abforderung von Mitteln bei der Förderbehörde soll erst erfolgen, wenn die Mittel voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden.

(3) Die Gemeinde Hochkirch zahlt die Fördermittel an die Vertragspartner, in dem auf diese entfallenden Leistungsumfang, aus. Die Auszahlung erfolgt unverzüglich, nachdem die Mittel auf einem Konto der Gemeinde Hochkirch eingegangen sind. Die Vertragspartner sind darüber so zeitnah wie möglich zu informieren.

(4) Die Gemeinde Hochkirch erstellt den Verwendungsnachweis für die Gesamtmaßnahme. Die weiteren Vertragspartner sind verpflichtet, der Gemeinde Hochkirch alle dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Hochkirch übersendet den Verwendungsnachweis fristgerecht an die Förderbehörde, frühestens jedoch am Tag nach Auszahlung der anteiligen Fördermittel (gegebenenfalls der Schlussrate) an die Vertragspartner.

(5) Die Rückzahlung von Fördermitteln bzw. die Zahlung von Zinsen obliegt demjenigen, dem der Grund für die Forderung der Förderbehörde zuzurechnen ist. Die Vertragspartner stellen die Gemeinde Hochkirch von Ansprüchen gemäß Satz 1, die ihr nicht zuzurechnen sind, frei. Die Gemeinde

Hochkirch haftet gegenüber den Vertragspartnern nur für solche Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen verursacht worden sind.

§ 6 Information, Kosten

(1) Die Gemeinde Hochkirch informiert die Vertragspartner laufend und umfassend über den Stand der Beschaffungsmaßnahme. Auf Anforderung werden den Vertragspartnern alle, für deren eigene Tätigkeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Beteiligten sind verpflichtet, die Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln; das gilt insbesondere für die im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereichten Unterlagen der Bieter sowie die erstellten Verfahrensunterlagen. Die Verpflichtung nach Satz 3 besteht auch nach Abschluss der Beschaffungsmaßnahme fort.

(2) Für die Durchführung der Beschaffungsmaßnahme macht die Gemeinde Hochkirch gegenüber den Vertragspartnern keine Kosten aus eigenem Verwaltungsaufwand geltend.

§ 7 Regelung bei Streitigkeiten, Vergabenachprüfung

(1) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

(2) Für den Fall eines Vergabenachprüfungsverfahrens stimmen die Beteiligten unverzüglich nach Bekanntwerden die Verfahrensweise und insbesondere die Vertretung vor der Vergabekammer unter Berücksichtigung der Gründe für das Verfahren ab. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten im Verhältnis ihres jeweiligen Kostenanteils an den

Gesamtkosten des Auftrages gemäß Zuschlagserteilung bzw. zu gleichen Teilen, wenn kein Zuschlag erteilt wird, soweit nicht einem oder mehreren Beteiligten die Gründe für das Verfahren wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung zuzurechnen sind.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung selbst sowie der Genehmigung der Zweckvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Sie tritt am Tag nach Übersendung des Verwendungsnachweises für die zugewiesenen Fördermittel an die Förderbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere auf Grund geänderter Rechtslage, bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform

§ 9 Schlussregelungen

(1) Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen in gegenseitigem Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

Kubschütz, den 5. März 2020

Gemeinde Kubschütz
Reichert
Bürgermeister

Malschwitz, den 4. März 2020

Gemeinde Malschwitz
Seidel
Bürgermeister

Königswartha, den 10. März 2020

Gemeinde Königswartha
Nowotny
Bürgermeister

Hochkirch, den 12. März 2020

Gemeinde Hochkirch
Wolf
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul und der Gemeinde
Moritzburg zur Übernahme der Durchführung der Aufgabe
als Widerspruchsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten
durch die Große Kreisstadt Radebeul vom 28. November 2008
sowie
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul und der Gemeinde
Moritzburg zur Übernahme der Durchführung der Aufgabe
als Widerspruchsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten
durch die Große Kreisstadt Radebeul vom 2. Juni 2020**

Vom 23. Juli 2020

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 23. Juli 2020 (Az.: 39348/2020) die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Radebeul Coswig und der Gemeinde Moritzburg zur Übernahme der Durchführung der Aufgabe als Widerspruchsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten durch die Große Kreisstadt Radebeul vom 28. November 2008 gemäß § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und die Neufassung der Zweckvereinbarung der Großen Kreisstadt Radebeul und der Gemeinde Moritzburg zur Übernahme zur Übernahme der Durchführung der Aufgabe als Widerspruchsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten durch die Große Kreisstadt Radebeul vom 2. Juni 2018 gemäß § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Meißen, den 23. Juli 2020

Landratsamt Meißen
in Vertretung des Landrates
Janet Putz
1. Beigeordnete

Zweckvereinbarung

Auf der Grundlage des § 73 Abs.1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Gesetz vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist und § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wird zum Zwecke der Übernahme der Durchführung der Aufgabe als Widerspruchsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten

zwischen der

Großen Kreisstadt Radebeul,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Bert Wendsche
Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul

– im Folgenden „Stadt Radebeul“ genannt –

und der

Gemeinde Moritzburg,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Hänisch,
Schlossallee 22, 01468 Moritzburg

– im Folgenden „Gemeinde Moritzburg“ genannt –

folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben

Die Gemeinde Moritzburg überträgt die ihr obliegende Aufgabe als Widerspruchsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne § 73 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 VwGO auf die Stadt Radebeul, soweit sie dem gegen ihren Verwaltungsakt in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhobenen Widerspruch gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht abgeholfen hat.

§ 2

Durchführung der Aufgaben

Die Stadt Radebeul führt die gem. § 1 übertragene Aufgabe anstelle der Gemeinde Moritzburg und unter eigener Verantwortung durch. Die Wahrnehmung der Aufgabe umfasst die Prüfung und abschließenden Bearbeitung bzw. Erledigung der gegen Verwaltungsakte in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde Moritzburg erhobenen Widersprüche nach deren Nichtabhilfe durch die Gemeinde Moritzburg. Für die Abwicklung im Einzelnen sind die gesetzlichen Vorschriften bindend.

Die personelle Absicherung der o.g. Aufgabendurchführung obliegt der alleinigen Organisationsentscheidung der Stadt Radebeul.

§ 3

Finanzierung

(1) Die Gemeinde Moritzburg erstattet der Stadt Radebeul die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Durchführung der Aufgaben nach § 1 in Form von Fallpauschalen, soweit diese nicht durch die erhobenen Verwal-

tungsgebühren der Widerspruchsbearbeitung gedeckt sind. Eine Anrechnung der Auslagen erfolgt nicht.

Die Höhe der Fallpauschalen ergibt sich aus der in Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Berechnung.

Die Fallpauschale erhöht sich automatisch um die Höhe der prozentualen Anpassung des TVöD im jeweiligen Jahr, erstmalig im und für das Jahr 2020. Darüber hinaus führt eine Änderung der o.g. Berechnung zugrunde liegenden sonstigen Kostenparameter (gem. KGSt-Richtlinie) ebenfalls zu einer entsprechenden Anpassung der Fallpauschalen, ohne dass es einer Korrektur dieser Vereinbarung bedarf.

(2) Kostenschuldner der Fallpauschalen ist die Gemeinde Moritzburg. Die Erhebung der Kosten erfolgt durch die Stadt Radebeul in Form von einem Abschlag zum 30.06. eines jeden Jahres und einer Schlussabrechnung. Die Schlussabrechnung für das jeweils vorangegangene Jahr erfolgt spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres. In der Schlussabrechnung wird auch der neue Abschlag für das laufende Jahr festgelegt.

Die Schlussabrechnung beinhaltet die konkrete Bezifferung der mittels Widerspruchs- bzw. Einstellungsbescheid beendeten Widerspruchsverfahren sowie die für diese Verfahren einggenommenen Verwaltungsgebühren.

(3) Es wird vereinbart, dass die Gemeinde Moritzburg unabhängig von der tatsächlich erbrachten Anzahl der nach Abs. 1 zu vergütenden Verfahrensbeendigungen nicht mehr als einen jährlichen Höchstbetrag von 12.000.- € zu zahlen hat.

§ 4

Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen und tatsächlichen Verhältnisse werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, diese Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 5

Änderungsklausel

Änderungen und Nebenabsprachen bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Im Übrigen bedarf eine Änderung dieser Vereinbarung auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 72 Abs. 1 SächsKomZG.

§ 6

Dauer und Aufhebung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2022. Sie verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls bei Zustimmung der Beteiligten mit Genehmigung der

Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 72 Abs. 3 SächsKomZG jederzeit aufgehoben werden.

Bekanntmachung ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung einschließlich der

Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung zum Zwecke der Übernahme der Durchführung der Aufgabe als Widerspruchsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 26.11.2008 (rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 29.12.2008; bekanntgemacht im SächsABl. vom 22.01.2009) außer Kraft.

Radebeul, den 22. Mai 2020

Große Kreisstadt Radebeul
Der Oberbürgermeister
Bert Wendsche

Moritzburg, den 2. Juni 2020

Gemeinde Moritzburg
Der Bürgermeister
Jörg Hänisch

Anlage 1

der Zweckvereinbarung zur Übernahme der Durchführung der Aufgabe als Widerspruchsbehörde in Selbstverwaltungsangelegenheiten

1. Kostenberechnung der relevanten Arbeitsplätze (auf der Grundlage der KGSt-Materialien Nr. 9/2018)

a) Sachbearbeiter, E 9c	
• Personalkosten	65.300 €/Jahr
• Sachkostenpauschale:	9.700 €
• Gemeinkostenpauschale (20% der Bruttopersonalkosten)	13.060 €
 Zwischensumme:	 88.060:1631 Jahresarbeitsstunden = 53,99 €/Stunde
 b) Sachbearbeiter, E 10	
• Personalkosten:	73.100 €/Jahr
• Sachkostenpauschale:	9.700 €
 Zwischensumme:	 82.800 € davon $\frac{3}{4}$, da Teilzeit 30St./W. = 62.100 €
• Gemeinkostenpauschale (20% der Bruttopersonalkosten)	14.620 €
 Zwischensumme:	 76.720 € : 1225 Jahresarbeitsstunden = 62,62 €/Stunde

2. Ermittlung der Höhe der Fallpauschalen:

- Mittel-Stundensatz aus unter 1. ermittelten konkreten Stundensätzen = **58.– €** (gerundet)
- Beendigung eines Widerspruchsverfahrens mittels Widerspruchsbescheid:
 - o Durchschnittlicher Arbeitsaufwand = 10 Stunden
 - o 10 Arbeitsstunden x 58.– € = **580.– € Fallpauschale**
- Beendigung eines Widerspruchsverfahrens mittels Einstellungsbescheid:
 - o Durchschnittlicher Arbeitsaufwand = 3 Stunden
 - o 3 Arbeitsstunden x 58.– € = **174.– € Fallpauschale**

Die Fallpauschalen erhöhen sich automatisch um die Höhe der prozentualen Anpassung des TVöD im jeweiligen Jahr, erstmalig im und für das Jahr 2020.

Darüber hinaus führt eine Änderung der der o.g. Berechnung zugrunde liegenden sonstigen Kostenparameter (gem. KGSt-Richtlinie) ebenfalls zu einer entsprechenden Anpassung der Fallpauschalen.

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Kurort Gohrisch

Vom 23. Juli 2020

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Kurort Gohrisch beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge stellt gemäß § 41 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes) für das Flurbereinigungsverfahren Kurort Gohrisch auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz die für die Feststellung des Plans nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben

nach Nummer 16 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Die von der Teilnehmergeinschaft vorgelegten, entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 7 Absatz 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beurteilung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass bei Umsetzung der geplanten Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen vom Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Die der Bewertung zu Grunde liegenden Unterlagen sind am Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge innerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Anmeldung einsehbar.

Pirna, den 23. Juli 2020

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Obere Flurbereinigungsbehörde

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

30. Juli 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 